

Urteil AG Lübeck v. 22.6.2009 (Az. 26 C 3042/07), Fernwärme, Preisänderungsklausel

Ein Kunde macht gegenüber der Stadtwerke Lübeck Rückzahlungsansprüche im Zusammenhang mit der Lieferung von Fernwärme geltend. Der dem Kunden in Rechnung gestellte Fernwärmepreis setzt sich unter anderem aus einem Arbeitspreis zusammen. Der Vertragsschluss über die Versorgung mit Fernwärme erfolgte im Oktober 2002. Gemäß Ziffer 4 des Vertrages sind die jeweils gültigen Preisbestimmungen Vertragsbestandteil. Nach Ziffer 3 der Preisbestimmungen soll sich der Arbeitspreis nach einer Preisänderungsklausel automatisch anpassen. Den Arbeitspreis (AP) berechnete die Stadtwerke Lübeck ...

bis 31.8.2006 nach der Formel: $AP = AP_0 \times (0,50 \times HL/HLo + 0,20 \times L/Lo + 0,3 \times fEG)$

ab 1.9.2006 nach der Formel: $AP = AP_0 \times (0,92 \times HL/HLo + 0,08 \times L/Lo)$.

Gemäß § 24 Abs.3 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) müssen Preisänderungsklauseln die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Das Transparenzgebot soll den Kunden davor bewahren, einer Beurteilung des Versorgungsunternehmens über die Richtigkeit und Notwendigkeit einer Preisanpassung hilflos ausgesetzt zu sein.

Nach dem Urteil des AG Lübeck ist die zuerst genannte Formel in Bezug auf den Faktor „fEG“ unvollständig, unverständlich und damit unwirksam. Da die ab 1.9.2006 verwendete Formel einen nach der alten Preisänderungsklausel ermittelten Basiswert für den Arbeitspreis enthält („AP₀“), sind auch die nach der neuen Formel gegenüber dem Kläger vorgenommenen Abrechnungen unwirksam. Ob die ab 1.9.2006 verwendete Formel für sich genommen gegen § 24 Abs.3 AVBFernwärmeV verstößt, wurde nicht geprüft, da es hierauf für den zu entscheidenden Fall nicht ankam. Das Gericht bejaht einen Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs.1 Satz 1 1. Alt BGB und beschränkt die Forderung der Höhe nach auf den Teil, der die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise übersteigt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Fazit:

Fernwärmekunden der Stadtwerke Lübeck können Rückzahlungsansprüche geltend machen,

- wenn der Vertrag bis zum 31.8.2006 abgeschlossen worden ist und
- es nach Abschluss des Vertrages eine Preisänderung nach der alten Formel gegeben hat und
- die Rückzahlungsansprüche nicht verjährt oder verwirkt sind.

Für Vertragsschlüsse mit Preisänderungen, die nur nach der neuen Formel berechnet worden sind, kann dieses Urteil zur Begründung von Rückzahlungsansprüchen grundsätzlich nicht herangezogen werden, da eine Prüfung der Wirksamkeit der neuen Formel nicht erfolgte. Die Überprüfung eines bei Vertragsschluss vereinbarten Preises findet nicht statt, so dass es unerheblich ist, ob ein bei Vertragsschluss geltender Arbeitspreis aufgrund einer unwirksamen Preisänderungsklausel ermittelt worden ist. Anders verhält es sich, wenn im Rahmen eines bestehenden Vertrages eine Preisänderung erfolgt und sich diese nach einer vereinbarten Formel berechnen soll. Wird die Formel daraufhin geprüft und deren Unwirksamkeit festgestellt, schuldet der Fernwärmekunde nur die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

Ob die bei Neukunden ab 1.9.2006 verwendete Preisänderungsklausel unwirksam ist, müsste in einem gesonderten Gerichtsverfahren geprüft werden. Fernwärmekunden der Stadtwerke Lübeck sollten vorsorglich Widerspruch gegen ihre Fernwärmerechnungen einlegen, um gegebenenfalls im Nachhinein Erstattungsansprüche geltend machen zu können.

(Anmerkung: Eine Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB findet nicht statt, wenn –wie hier– bei Vertragsschluss eine Preisänderungsklausel vereinbart wurde. Eine Billigkeitskontrolle ist nur dann eröffnet, wenn der Versorger die Preise einseitig festsetzen kann. Das Gericht führte aus, dass das Recht zur Preisänderung gemäß § 24 Abs.3 AVBFernwärmeV nur dazu dienen soll, Preise an veränderte Kostenentwicklungen anzupassen, nicht aber dazu, dem Versorger verdeckte Gewinnausweitungen zu ermöglichen).